

28/SN-117/ME XVIII



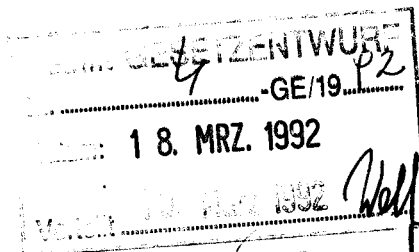
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Dr. Samonig

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl 2425

Datum

-

FF-ZB-2711



13.3.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird;

Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-
mation.

Der Präsident:

iV

Der Direktor:

iA

Beilagen

DVR 0063673

*aktiv für Sie**A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534*

An das
BUNDESMINISTERIUM für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien


*Bundeskammer**für Arbeiter und Angestellte**Prinz-Eugen-Straße 20-22**A-1041 Wien, Postfach 534**☎ (0222) 50165**Ihr Zeichen*

23 0102/89
III/3/91

Unser Zeichen

FF/Kr/Z-2711

☎ Durchwahl

 2230/2425DW

Datum

27.2.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Der der Bundesarbeitskammer zugeleitete Entwurf einer Novelle, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) geändert wird, stellt einen Teil der geplanten Neuordnung der Studienförderung dar. Das in diesem Zusammenhang stehende Maßnahmenpaket, das Gegenstand dieses Entwurfs ist, wird seitens der Bundesarbeitskammer einerseits aus familienpolitischer und andererseits aus bildungspolitischer Sicht als verfehlt abgelehnt, wenngleich einzelne Verbesserungen nicht abgelehnt werden.

Während die Bundesarbeitskammer zu den bildungspolitischen Aspekten des Konzeptes im Rahmen der Begutachtung des Entwurfs eines Studienförderungsgesetzes ausführlich Stellung nimmt, ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auf die familienpolitischen Aspekte bzw Auswirkungen auf die Familien einzugehen.

Es ist ein unbestrittenes Ziel des staatlichen Familienlastenausgleichs Familien, deren Kinder sich in Ausbildung befinden, durch entsprechende Transferleistungen zu entlasten. Gerade diesem Ziel

Zunächst ist völlig unverständlich, daß keinerlei Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit, Präsenz- und Zivildienst sowie ähnliche Ereignisse wären auf jeden Fall als Gründe anzuerkennen, die vom Nachweis des Mindeststudienerfolgs dispensieren. Es müßte daher zumindest eine Regelung aufgenommen werden, die es erlaubt, die Familienbeihilfe dann weiter zu gewähren, wenn der Nachweis des Mindeststudienerfolgs durch unverschuldete Gründe oder durch Gründe, die außerhalb des Einflußbereichs des Kindes gelegen sind, nicht erbracht werden kann.

Darüber hinaus ist der vorgesehene Leistungsnachweis undifferenziert und behandelt alle Studienrichtungen gleich. In diesem Zusammenhang wird auf das Studienförderungsgesetz verwiesen, das nach dem ersten Studienjahr Leistungsnachweise vorsieht, die von den zuständigen Kollegialorganen der Hochschulen festgelegt werden und die, je nach Studienrichtung, unterschiedlich sind. Für den Weiterbezug des Stipendiums ist die jeweilige Stundenanzahl (entsprechend den Verordnungen der Kollegialorgane in der Regel 8 bis 16 Stunden, aber verschiedentlich auch mehr) zu erbringen. Zum Ausschluß der im ersten Studienjahr bestehenden Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich des Stipendiums genügt es aber, wenn mindestens die Hälfte dessen erbracht wird, was für den Weiterbezug des Stipendiums verlangt wird. Es würde als unbillig angesehen werden, wenn an die Leistung der Familienbeihilfe strengere Maßstäbe als nach dem Studienförderungsgesetz angelegt würden.

Die Formulierung ist auch insofern unklar, als daraus nicht eindeutig hervorgeht, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe in den ersten beiden Semestern bereits aufgrund der Aufnahme als ordentlicher Hörer besteht, und der Leistungsnachweis erst nach einem Studienjahr zu erbringen ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß gerade Präsenz- und Zivildienner das Studium vielfach im Sommersemester aufnehmen, während der Entwurf den Begriff Studienjahr verwendet, und dieses nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz jeweils

Z 7.:

Grundsätzliche Bedenken werden gegen die Formulierung in § 6 Abs 5 des Entwurfs geäußert, daß Kinder, deren Eltern keinen ausreichenden Unterhalt leisten unter den selben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe haben sollen, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Die derzeitige Familienförderung durch die Familienbeihilfen knüpft grundsätzlich an das Unterhaltsrecht, d h an die Leistung von Unterhalt in Naturalien (Haushaltszugehörigkeit) oder in Geld (überwiegende Tragung der Unterhaltskosten) an. Sie gebührt im Regelfall dem Unterhaltsverpflichteten und stellt für diesen einen Beitrag zum Unterhaltsaufwand dar. Ein, gegenüber der derzeitigen Rechtslage erheblich erweiterter, von der Unterhaltsverpflichtung bzw -leistung stark losgelöster eigener Familienbeihilfenanspruch der Studierenden würde eine nicht unwesentliche Änderung des Grundkonzepts der Familienförderung darstellen.

I. Familienbeihilfenrecht und Unterhaltsrecht nach geltendem Recht:

Nach geltendem Recht kann das Kind einen Anspruch auf Familienbeihilfe nur vermitteln, einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur ausnahmsweise: Vollwaisen bzw Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (§ 6 FLAG). Die Beantwortung der Frage, ob die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachkommen, wird von den Finanzbehörden so vollzogen, daß bei Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, davon auszugehen ist, daß die Eltern den Unterhalt durch Naturalleistungen gewähren. Ein eigener Familienbeihilfenanspruch des Kindes ist in diesen Fällen nicht gegeben.

Gehört das Kind nicht mehr zum Haushalt der Eltern dann wird - sofern nicht aufgrund einer vorliegenden gerichtlichen Unterhaltsfestsetzung beurteilt werden kann, ob die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachkommen - nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 140 und

II.

Zu dieser bereits komplizierten Anspruchsregelung soll nun ein weiterer Anspruchsgrund hinzukommen. Der bisher - wie oben dargelegt - nur sehr eingeschränkt geltende Direktanspruch von Kindern soll ausgedehnt werden und zwar durch den Ersatz der Worte im § 6 Abs 5 FLAG "deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen" durch die Worte "deren Eltern keinen ausreichenden Unterhalt leisten". Die Formulierung läßt völlig offen, in welchem Verhältnis dieser Anspruch zu den Anspruchsgründen des "überwiegenden Unterhalts" (§ 2 Abs 2 und 6 FLAG) steht. Weiters enthält der Entwurf keinerlei Anknüpfungspunkte für die Auslegung des Begriffes "ausreichender Unterhalt". Knüpft er an

- a) den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch,
- b) die tatsächlichen Unterhaltskosten oder
- c) die Höhe des Familienbeihilfenanspruches an oder
- d) sollen "Richtsätze" festgelegt werden?

Aber selbst wenn eine Anknüpfung gesetzlich präzisiert würde, kämen die für jedes einzelne Kriterium geltenden negativen Konsequenzen zum Tragen:

1. Durch den erleichterten Eigenanspruch des Kindes, dessen Eltern keinen ausreichenden Unterhalt leisten, geht der weiterhin unterhaltsverpflichtet bleibenden Familie bzw den Eltern der Familienbeihilfenanspruch in gleicher Höhe verloren. Da die Unterhaltspflichtung sich grundsätzlich ja auf Naturalleistungen, wie z B Nahrung, Wohnung, Kleidung, med Versorgung u a richtet, bedeutet dies im Ergebnis, daß die Familie eine wichtige staatliche Förderung, nämlich die Familienbeihilfe, zur Abdeckung der Bedürfnisse der Familienmitglieder verliert. In der Praxis würden die negativen Konsequenzen dieser Regelung vor allem für einkommensschwache Arbeitnehmerfamilien und AlleinerzieherInnen bei getrennter Haushaltsführung von Studenten und Unterhaltsverpflichteten eintreten. In diesen Fällen wird häufig die Anspruchsvoraussetzung der

Seitens der Bundesarbeitskammer wird befürchtet, daß sich durch eine derartige Neuregelung die wirtschaftliche Lage der Studenten ebensowenig wie die der Familien verbessern würde. Gerade studierende Kinder aus unteren Einkommenschichten könnten, angesichts der vorgesehenen Studienbeihilfeobergrenzen, auch weiterhin kaum auf einen zusätzlichen Verdienst durch Erwerbstätigkeit verzichten. So würde ein Student, der öS 3.500,-- monatlich dazu verdient (familienbeihilfenunschädlich) und dessen Eltern die Familienbeihilfe weiterhin beziehen, finanziell besser aussteigen als ein Student, der keinen Zusatzverdienst hat und dem die Familienbeihilfe auf seinen Stipendienanspruch angerechnet wird.

5. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß wie immer die Worte "ausreichender Unterhalt" ausgelegt würden, eine Zunahme der Zahl der Familienbeihilfenbezieher aus dem Kreis von Ausländern, die im Inland studieren, die Folge wäre.

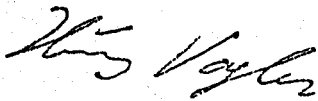
Unter all den oben angeführten Gesichtspunkten lehnt die Bundesarbeitskammer die im Entwurf vorgesehene Regelung ab und tritt dafür ein, die derzeitige Regelung des § 6 Abs 5 FLAG, die eine Beseitigung extremer Härtefälle im Auge hat, zu belassen.

Z 8.:

Der Vorschlag, die Familienbeihilfe nur für volljährige anspruchsvermittelnde Kinder um öS 300,-- auf öS 2.000,-- pro Monat zu erhöhen, wird in den Erläuterungen damit begründet, daß Einsparungen im Ausmaß von öS 448 Mio aufgrund des Wegfalls von Familienbeihilfen, Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten für jene Studierenden, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, erwartet werden. Die Einschätzung der Einsparungen ist nach Auffassung der Bundesarbeitskammer unrealistisch und überhöht. Wie im Vorangehenden versucht wurde aufzuzeigen, sind die im Entwurf vorgesehenen

Da die Finanzierung dieser familienpolitischen Maßnahmen nicht sichergestellt ist, wäre der Entwurf auch aus finanziellen Erwägungen abzulehnen.

Der Präsident:



Der Direktor:

iv

